

72. Ist der Schuldner, wenn der Gläubiger seines Gläubigers die dem letzteren gegen ihn zustehende vollstreckbare Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung hat pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen, berechtigt, dem Verlangen des zuerst genannten Gläubigers, ihm eine auf seinen Namen lautende Vollstreckungsklausel zu erteilen, mit der Behauptung zu widersprechen, daß die Forderung früher bereits für andere Gläubiger gepfändet sei?

R.P.D. § 727.

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 29. März 1904 i. S. T. (Antragst.) w.
B. (Antragsg.). Beschw.-Rep. VII. 83/04.

- I. Landgericht Münster i. B.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Gründe:

„Die Antragstellerin betreibt wegen einer ihr gegen die Handlung G. K. in M. aus einem rechtskräftigen Urteil in Höhe von 938,75 *M* zustehenden Forderung die Zwangsvollstreckung gegen die Schuldnerin. Auf ihren Antrag wurde durch Beschluß des Amtsgerichts zu M. vom 13. Januar 1904 eine der Schuldnerin gegen die Kaufleute Th. und B. W. zu M. aus dem Urteile des dortigen Landgerichts vom 10. August 1903 zustehende Forderung von 1037,50 *M* gepfändet und der Antragstellerin zur Einziehung überwiesen. Diese stellte unter Überreichung einer vollstreckbaren Ausfertigung des genannten Urteils, deren Besitz sie sich im Wege der Zwangsvollstreckung verschafft hatte, bei dem Landgerichte in M. den Antrag, die Vollstreckungsklausel auf ihren Namen umzuschreiben. Der Vorsitzende der zweiten Zivilkammer des Landgerichts verfügte, daß die beantragte Umschreibung unter Beachtung der Vorschriften in § 730 B.P.D. auszuführen sei. Nachdem dies geschehen, erhoben die Kaufleute W. Einwendung gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel für die Antragstellerin, indem sie unter Bezugnahme auf bereits früher vorgelegte Pfändungsbeschlüsse geltend machten, die Forderung der Firma G. K. gegen sie sei bereits vor der Pfändung für die Antragstellerin zugunsten anderer Gläubiger gepfändet und diesen zur Einziehung überwiesen, mithin habe zur entscheidenden Zeit der Firma G. K. eine Forderung gegen sie überhaupt nicht mehr zugestanden. Durch Beschluß des Landgerichts vom 24. Februar 1904 wurde die Einwendung zurückgewiesen. Die Schuldner legten Beschwerde mit dem Erfolge ein, daß durch den angefochtenen Beschluß die durch den Vorsitzenden der zweiten Zivilkammer des Landgerichts zu M. unter dem 25. Januar 1904 dem Gerichtsschreiber gegebene Anordnung zur Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung für die Antragstellerin aufgehoben wurde. In den Gründen des Beschlusses wird ausgeführt, mit der für erwiesen zu erachtenden Pfändung der Urteilsforderung für andere Gläubiger und Überweisung derselben an diese aus der Zeit vor der Pfändung zugunsten der Antragstellerin entfalle die Voraussetzung des § 727 B.P.D. für die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung für den Rechtsnachfolger des im Urteil bezeichneten Gläubigers, nämlich daß die Rechtsnachfolge der Antragstellerin nachgewiesen sei. Weiter ist in den Gründen bemerkt, die Urteilssumme sei von den Beklagten weder

freiwillig, noch auf Klage aus §§ 853, 856 B. P. O. gezwungen hinterlegt, auch hätten dieselben anscheinend keine Mittel dazu; dem Gerichtsschreiber sowie dem Vorsitzenden aber stehe nicht die Befugnis zu, bei Erteilung der Vollstreckungsklausel, bzw. der Anordnung der Erteilung zugleich anzuordnen, daß die aus der Zwangsvollstreckung beizutreibende Urteilssumme hinterlegt werde, und hieraus folge, daß bei der zeitigen Sachlage die Beklagten, wenn sie keine Mittel zur Hinterlegung haben, gegen weitere Pfändung aus den anderen Überweisungsbeschlüssen nicht vollkommen geschützt seien. Endlich ist bemerkt, die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung sei nach § 727 (Wort: kann) nicht obligatorisch.

Dem mit der weiteren Beschwerde angegriffenen Beschlusse des Oberlandesgerichts liegt eine Auffassung von dem Begriffe des Beweises der Rechtsnachfolge zugrunde, welche im Gesetz einen Anhalt nicht findet. Als Gegenstand der zugunsten der Antragstellerin erfolgten Pfändung ist in dem Pfändungsbeschlusse eine der Schuldnerin gegen die Kaufleute B. zustehende Forderung bezeichnet. Antragstellerin befindet sich mithin im Besitze eines Titels, der an sich rechtlich geeignet ist, die Entstehung eines Pfändungspfandrechts aus dem Rechte der ursprünglichen Gläubigerin herleiten zu lassen und, soweit die Überweisung zur Einziehung einen Übergang der Forderung bewirkt, diesen zu vermitteln. Damit steht die Rechtsnachfolge fest. Antragstellerin hat auch die vollstreckbare Urteilsausfertigung vorgelegt.

Daß noch andere Gläubiger Pfändungen und Überweisungen erwirkt haben, muß hier ohne Belang bleiben. Ob diese anderen Gläubiger der Erteilung der Vollstreckungsklausel für die Antragstellerin zu widersprechen befugt, oder auf welchem anderen Weg zur Wahrung ihrer Interessen sie angewiesen sind, ist hier nicht zu entscheiden, da die Gläubiger tatsächlich Widerspruch nicht erhoben haben, auch am Beschwerdeverfahren nicht beteiligt sind. Den Schuldnern aber steht eine Befugnis, die Rechte der übrigen Gläubiger, sei es zu deren Vorteile, sei es zu ihrem eigenen, geltend zu machen, nicht zu; sie können von der Antragstellerin nicht den Nachweis verlangen, daß die Titel der anderen Gläubiger nicht zu Recht bestehen, oder daß sie einen Vorrang vor denselben hat; noch weniger ist die Antragstellerin verpflichtet, vor Einreichung des Antrages auf Erteilung der Voll-

streckungsklausel zunächst im Prozeßwege den anderen Gläubigern gegenüber die Unbegründetheit der Ansprüche derselben oder ihr eigenes Vorrecht zur Geltung zu bringen. Insbesondere liegen alle diese Momente außerhalb der Frage des Beweises der Rechtsnachfolge und des gegen diese etwa zu erbringenden Gegenbeweises. Die Antragstellerin ist auf Grund der von ihr erwirkten Pfändung und Überweisung der Forderung und des Besizes der vollstreckbaren Urteilsausfertigung zu dem Antrage berechtigt, daß dem Verfahren durch Erteilung der Klausel zu ihren Gunsten Fortgang gegeben werde, indem es den anderen Gläubigern überlassen bleiben muß, zur Geltendmachung ihrer Interessen ihrerseits Schritte zu tun.

Daß infolge des Vorhandenseins mehrerer Forderungsprätendenten die Schuldner Gefahr laufen, doppelt zahlen zu müssen, kann als ein Grund für eine abweichende Auffassung des Gesetzgebers nicht betrachtet werden. Diese Gefahr liegt auch in anderen, gleichartigen Fällen vor, und das Gesetz gibt Mittel gegen sie an die Hand. Die Vorschrift in § 853 B.F.O., kraft deren bei Pfändung einer Geldforderung für mehrere Gläubiger der Drittschuldner zur Hinterlegung des Schuldbetrages berechtigt ist, bleibt auch dann anwendbar, wenn hinsichtlich der gepfändeten Forderung eine Vollstreckungsklausel erteilt wird. Hierin liegt ein Schutz, den der Gesetzgeber als ausreichend betrachtet haben wird. Der Hinweis des Oberlandesgerichts auf die Eventualität, daß der Schuldner infolge Geldmangels zur Hinterlegung außerstande ist, kann nicht als beweisend betrachtet werden. Es läßt sich nicht annehmen, daß der Zahlungsunfähigkeit gerade da, wo es sich um den Schutz gegen doppelte Zahlung handelt, eine besondere Berücksichtigung hätte zuteil werden sollen. Namentlich aber bildet gegenüber dem Ergebnisse der unmittelbar einschlagenden Gesetzesbestimmungen das Vorhandensein derartiger Eventualitäten ein zwingendes Argument überhaupt nicht.

Nicht zutreffend faßt der Berufungsrichter die Bedeutung des Wortes „kann“ in § 727 B.F.O. auf. Diese geht, wie auch der Zusammenhang des § 727 mit dem § 731 ergibt, nicht dahin, daß, wenn die Bedingungen für die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung in Gestalt einer die Rechtsnachfolge erweisenden öffentlichen Urkunde vorliegen, die Erteilung oder Nichterteilung der Ausfertigung noch vom Ermessen des Gerichts abhängig wäre; vielmehr

muß die Erteilung alsdann erfolgen, und das Wort „kann“ bezeichnet hier in Verbindung mit dem übrigen Inhalt des Paragraphen lediglich die Voraussetzungen eines berechtigten Verlangens der Erteilung der Klausel.

Demgemäß mußte der angefochtene Beschluß aufgehoben, und die Beschwerde der Antragsgegner gegen den Beschluß des Landgerichts zurückgewiesen werden.“ . . .